

Satzung der European Beachvolleyball Foundation e. V.

§ 17 Satzungsänderungen

Die Delegiertenversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des §19 bleibt unberührt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben könnten, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.